



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

06.11.2017

HL Buchholz08-Rosengarten

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 12.10.2017 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 2/2017

Der Spieler W. (HL Buchholz08-Rosengarten) erhält wegen eines besonders rücksichtslosen Verhaltens gegenüber einem Mitspieler eine persönliche Sperre von **3 Monaten** (12.10.17-11.1.18). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten von 56 € tragen die HL Buchholz08-Rosengarten.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 23.9.17 fand das Jugendspiel mD Barmstedter MT 2. – HL Buchholz08-Rosengarten 2. statt; es endete mit 22:17 Toren für Barmstedt. Der Schiedsrichter vermerkte im Spielbericht u.a.: Disqualifikation mit Bericht gegen W. von HL gem. 8:6b. Er schlug dem Gegenspieler mit der Faust ins Gesicht.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Jugendliche den Gegenspieler im Kampf um den Ball mit der Faust am Gesicht traf. Dies ist gem. Regel 8:6a Internationale Handballregeln ein besonders rücksichtsloses oder gefährliches Vergehen. Der Spieler hat sich nach dem Vorfall auf dem Spielfeld bei dem gegnerischen Jungen, der nicht verletzt wurde und auch weiterspielen konnte, entschuldigt.

Der Jugendliche, der bei der Verhandlung mit seinem Vater anwesend war, bedauert sein Verhalten.

Ein derartiges Urteil muss sinnvoll und nachhaltig sein, um eine neue Straffälligkeit möglichst zu vermeiden. Daher hält das Sportgericht eine persönliche Sperre von 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach §3 (1) b der RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gemäß §59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht